



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

24. Mai 2013

Schweizerischer Presserat

Postfach 201

3800 Interlaken

Email info@presserat.ch

VgT gegen Weltwoche betreffend Kaninchen Replik zur Beschwerdeantwort vom 17. Mai 2013

Die Weltwoche macht geltend, es liege keine Verletzung der Wahrheitspflicht vor, da es nur um eine erkennbar subjektive Meinungsäusserung des Autors gehe.

Dies trifft klar nicht zu. Die in der Beschwerde beanstandete Passage lautet:

Den Schweizer Kaninchen geht es gut – von Gesetzes wegen. Die Tierschutzverordnung sorgt für eine artgerechte Haltung und schreibt genau definierte Standards vor. Die Tiere müssen genügend Platz haben... wobei nicht bloss die minimale Bodenfläche vor geschrieben ist, sondern auch die Höhe. Zusätzlich ist eine sogenannte Nestkammer einzurichten, deren Mindestmass ebenfalls präzise bestimmt ist. Neben der Grösse ist auch die Gestaltung des Geheges bis ins Detail geregelt. Besonders berücksichtigt werden soziale Aspekte des Kaninchenlebens. Die Chiüngel «müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben» (sogenannte Beschäftigung), und Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden (Art. 64).

Das sind Tatsachenbehauptungen. Damit behauptet die Weltwoche sinngemäss zusammengefasst, den Kaninchen in der Schweiz gehe es gut, weil die Schweizer Tierschutzvorschriften eine artgemässe Haltung vorschreiben würden. Mit dem unangebrachten Wort „Gehege“ wird dem Leser

zudem suggeriert, es sei vorgeschrieben, die Kaninchen in Gehegen zu halten, wo sie herumspringen können. In Tat und Wahrheit dürfen Kaninchen nach den geltenden Vorschriften einzeln (besonders grausam!) in kleinen Käfigen bzw Kasten-Abteilen gehalten werden. Dies unterschlägt der Autor gezielt durch irreführende Wortwahl und Verheimlichung der vorgeschriebenen Käfiggrösse, worin die Tiere alles andere als „genügend Platz“ haben.

Der Durchschnittsleser verlässt sich bei solchen Aussagen darauf, dass der Autor gut recherchiert hat. Aus dem Artikel ist nicht erkennbar, dass der Autor krass ungenügende Vorschriften völlig falsch als artgerechte Haltung beurteilt.

Wenn eine solche Desinformation als zulässige „persönliche Meinung des Autors“ beurteilt wird, verliert die Wahrheitspflicht jeden vernünftigen Sinn.

Der von der Weltwoche abgedruckte kurze Leserbrief gibt die allgemein gehaltene Meinung eines Lesers wieder und vermag die Falschinformationen im Hauptartikel offensichtlich weder aufzuwiegen noch zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabiken Schweiz VgT.ch